

Satzung zur Änderung von Rechtsvorschriften der Stadt Soltau

- Artikelsatzung -

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 5,6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Änderungen von Satzungen beschlossen:

Artikel I

- Abschnitt 1 -

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 15. Februar 1996

§ 1

§ 2 wird ergänzt um Buchstabe

- f) Leistungen aufgrund fehlerhaft auslösender Feuermeldeanlagen (Fehlalarm).

- Abschnitt 2 -

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

- I. Personalleistungen
je angefangene halbe Einsatzstunde

1. für Brandsicherheitswachen
pro Person

7,80 Euro

2. für übrige Einsätze
 pro Person 13,-- Euro
 Bei Einsätzen zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr)
 und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Kosten-
 sätze ein Zuschlag von 50 % erhoben.

II. Sachleistungen

1. Fahrtkosten je angefangener km für

- | | |
|--|-----------|
| a) Lösch- u. Sonderfahrzeuge (z. B. Tanklöschfahrzeuge, Löschfahrzeuge, Schlauchwagen) | 4,60 Euro |
| b) Einsatzleit- und Mannschaftswagen | 1,-- Euro |
| c) Drehleiter | 7,80 Euro |

2. Maschinenleistung je halbe Stunde

- | | |
|--------------------|------------|
| a) Löschfahrzeuge | 18,-- Euro |
| b) Sonderfahrzeuge | 18,-- Euro |

Als Maschinenleistung gilt das Laufenlassen von Motoren zum Antrieb von Pumpen, Spills, Kraftdrehleitern usw.

3. Einsatz sonstiger Geräte je halbe Stunde

- | | |
|--|------------|
| a) Atemschutzgerät (ohne Füllung) | 10,20 Euro |
| b) Wassersauger, Umluft- und Ansaugpumpe | 5,20 Euro |
| c) Druck- u. Saugschläuche, pauschal | 5,20 Euro |
| d) Ölauffangbecken | 5,20 Euro |
| e) Halogenscheinwerfer | 10,20 Euro |

4. Hilfs- und Rettungsgerät

- | | |
|---|------------|
| a) Winden | 5,20 Euro |
| b) Schneid- und Trenngeräte, Schweißgerät | 10,20 Euro |

c) Motorkettensäge	10,20 Euro
d) Notstromaggregat	18,-- Euro
e) Schnelleinsatzzelt	10,20 Euro
f) Rettungskissen	10,20 Euro

III. Kosten für freiwillige Schulungen und Unterweisungen

pro Teilnehmer	2,60 Euro
----------------	-----------

IV. Neben den Kosten für Sachleistungen nach Abschnitt II Buchstabe b - d werden die Kosten für Verbrauchs- und Betriebsstoffe, z.B. Pulver, Schaum und Ölschadenbekämpfungsmittel zu Einkaufspreisen plus 10 % Lagerungskosten in Rechnung gestellt.

V. Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr

Es werden die Kostensätze nach den Abschnitten I - III erhoben, zusätzlich ein Zuschlag für die Personalkosten von 50 %. Bei mißbräuchlicher Alarmierung in den Nachtstunden (22.00 - 6.00 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen wird ein 100%iger Zuschlag zu den Personalkosten erhoben.

Artikel II

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Soltau vom 21. Mai 1987

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Die Marktgebühr beträgt je Markttag für

1. Wochenmärkte

Für jeden angefangenen Frontmeter des Standplatzes	1,60 Euro
--	-----------

2. Weihnachtsmarkt	
2.1 Ausschank, Zelte und Wagen	36,-- Euro
2.2 Imbißstände	26,-- Euro
2.3 Verkaufsstände in bereitgestellten Holzhäuschen	26,-- Euro
2.4 Verkaufsstände in bereitgestellten Unterständen	21,-- Euro
2.5 Sonstige Verkaufsstände	16,-- Euro
2.6 Kinderkarussells	21,-- Euro
3. Sonstige Jahrmärkte	
3.1 Verkaufsstände, Schieß- und Verlosungshallen aller Art für jeden angefangenen Frontmeter bis zu 3 m Tiefe	1,60 Euro
über 3 m Tiefe	2,60 Euro
3.2 Imbißstände und -wagen, Ausschankstände u. -wagen für jeden angefangenen Frontmeter	3,10 Euro
3.3 Unterhaltungsspiele, Spielautomaten aller Art	6,20 Euro
3.4 Kinderkarussells	31,-- Euro
3.5 Autoskooter und andere Karussells	77,-- Euro
3.6 Abgestellte Fahrzeuge im Marktbereich	5,20 Euro
4. Unternehmen, die durch den vorstehend aufgeführten Katalog nicht erfaßt werden - Gebühr nach Vereinbarung -	

Artikel III

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Soltau vom 01. September 1987

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gebühren betragen ab 01.01.2002 monatlich 2,60 Euro für jeden angefangenen Quadratmeter der Unterkunft.

Artikel IV

Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) vom 13. Juni 1991, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Soltau zur 5. Änderung der Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung vom 21. Dezember 1999

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je m² Beitragsfläche

7,95 Euro.

§ 5 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen.

Artikel V

Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Niederschlagswasserbeiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung) vom 13. Juni 1991, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Soltau zur 3. Änderung der Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 18. Dezember 1997

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je m² Beitragsfläche

2,15 Euro.

§ 5 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen.

Artikel VI

Satzung der Stadt Soltau über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 30. November 1981, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Soltau zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 14. Dezember 1995

§ 1

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Abwasserabgabe beträgt je Einwohner:

vom 01. Januar 2002 an 17,90 Euro

im Jahr.

Artikel VII

-Abschnitt 1-

Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01. August 1996.

§ 1

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr ist auf 0,50 Euro abgerundet festzusetzen.

§ 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 Euro übersteigen.

(3) Bei Verwaltungshandlungen mit den Behörden des Landes und bei Verwaltungshandlungen der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 Euro überschreiten.

-Abschnitt 2-**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2)
der Stadt Soltau vom 01.01.2002**

Gebühren (§3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag/ Gebühr Euro (EUR)
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	<u>Abschriften</u>	
1.1.1	je angefangene Seite im Format DIN A 5	1,50
1.1.2	je angefangene Seite im Format DIN A 4	2,50
1.1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN 4 je angefangene Seite	5,00
1.1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	20,00
1.2	<u>Durchschriften</u>	
1.2.1	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Original gefertigt werden, je angefangene Seite	0,10
1.3.	<u>Andere Vervielfältigungen (schwarz/weiß)</u>	
1.3.1	mit Fotokopierer oder Drucker je angefangene Seite	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,15
1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.3.1.3	bei größeren Formaten	10,00
1.4	<u>Andere Vervielfältigungen (Farbe)</u>	
1.4.1	mit Fotokopierer oder Drucker je angefangene Seite	
1.4.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,60
1.4.1.2	im Format DIN A 3	2,00
1.4.1.3	bei größeren Formaten	20,00
1.5	Inanspruchnahme der städtischen EDV-Anlage	
1.5.1	je angefangene 1/4 Stunde	23,50
1.5.2	Erstellung eines Datenträgers (CD-Rom o. ä.) zusätzlich	5,00

2	Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.1	<u>Beglaubigungen von Unterschriften</u>	
2.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften jeweils	3,00
2.2	<u>Beglaubigungen von Abschriften, je Seite</u>	
2.2.1	der Erstaufbereitung	3,00
2.2.2	der Durchschrift	1,50
2.3	<u>Beglaubigungen von Durchschriften und Vielfältigungen, die mit Druckern, Fotokopier-, Lichtpaus-, oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite</u>	
2.3.1	des ersten Abdruckes	3,00
	und für jeden weiteren Abdruck zusätzlich	1,50
2.4	<u>Beglaubigungen von Bescheinigungen und Urkunden</u>	
2.4.1	Beglaubigungen von Bescheinigungen und Urkunden für den Gebrauch im Ausland	5,00
		-15,00
2.5	<u>Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen</u>	
2.5.1	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn nicht Gebühren nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00
		-100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	<u>Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen</u>	
3.1.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 der NbauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentl. ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden all	1,50
3.2	<u>Auskünfte aus Akten, Karteien, Register nicht Melderegister) und dergleichen</u>	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
3.2.3	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften oder ähnlich	
3.2.1.1	Grundgebühr	5,00
	und je angefangene Seite zusätzlich	2,50
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen (ohne Nrn. 11 und 12)	
4.1.1	für jede angefangene Seite	0,15

4.1.2	Mindestgebühr	2,50
5	Aufnahme von Verhandlungen	
5.1.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	20,00
6	Ausnahmebewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen u.ä.	
6.1.1	Für Ausnahmebewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers vorgenommene Verwaltungstätigkeiten werden - wenn keine andere Gebühr vorschrieben ist - Gebühren nach dem Wert, der dem Antragsteller voraussichtlich aus der Verwaltungstätigkeit erwächst, festgesetzt. Die Einzelgebühr wird entsprechend Nr. 19 (Rechtsbehelfsgebühren) dieses Kostentarifs ermittelt.	40,00
		-500,00
6.1.2	Ist der Wert, der dem Antragsteller aus der Verwaltungstätigkeit erwächst, nicht zu ermitteln, beträgt die Gebühr für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
7	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
7.1.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	10,00
	und für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro zusätzlich	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	<u>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen</u>	27,00
9.2	<u>Löschungsbewilligungen jeglicher Art</u>	27,00
9.3	<u>Negativzeugnisse</u>	
9.3.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	27,00

10	Auskünfte, Auszüge und Bescheinigungen aus Steuer und Kassenkonten	
10.1	<u>Auskünfte, Auszüge und Bescheinigungen</u>	
10.1.1	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
10.1.2	Bescheinigungen für öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	20,00
10.1.3	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, je Seite	2,00
	und für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, je Seite zusätzlich	0,50
10.2	<u>Sonstiges</u>	
10.2.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
	Ergibt die Nachforschung ein fehlerhaftes Verwaltungshandeln, sind keine Gebühren zu erheben.	
10.2.2	Zweitausstellung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
10.2.3	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
11	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	Die Gebühren für die Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen berechnen sich nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
12	Genehmigung und Überwachung von Baumaßnahmen	
12.1.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Kanälen, Plätzen, Straßen, Wegen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde (einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle)	27,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
12.2.	Genehmigungsfreie Wohngebäude gem. § 69a NBauO	
12.2.1	Bestätigungen über die gesicherte Erschließung, je angefangene halbe Stunde	27,00

13	Auszüge, Bauleitungen, Besichtigungen, Feststellungen, Gutachten, technische Arbeiten, und zwar für	
13.1.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
13.1.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	27,00
14	Erlaubnisse/Genehmigungen für leitungsgebundene Anlagen	
14.1	<u>Erlaubnisse/Genehmigungen auf Grund der Satzungen über die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung</u>	
14.1.1	Entwässerungsgenehmigungen für Ein- und Zweifamilienhäuser	27,00
14.1.2	Sonstige Entwässerungsgenehmigungen (ohne Nr. 15.1.1) bei einem Wert der Entwässerungseinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500 Euro	27,00
	und für jede weitere angefangene 500 Euro zusätzlich	2,50
14.2	<u>Überwachung und Prüfung von Entwässerungsanlagen</u>	
14.2.1	Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen, die nicht in Zusammenhang mit einer Entwässerungsgenehmigung stehen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
14.3	<u>Entnahme-/Untersuchungsgebühren</u>	
14.3.1	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	50,00 -250,00
14.4	<u>Gebühren für Befreiung und Genehmigungen</u>	
14.4.1	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Schmutzwasseranlagen	50,00 -150,00
14.4.2	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	15,00
14.5	<u>Zustimmung zur Verlegung neuer oder zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien</u>	
14.5.1	Prüfung des Antrages je angefangene halbe Stunde	27,00
14.5.2	Erteilung der Zustimmung	
	- Kleine Baumaßnahmen	25,50
	- Mittlere Baumaßnahmen	100,00
	- Große Baumaßnahmen	nach Aufwand

15	Genehmigungen nach Straßenrecht	23,00
15.1.1	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00
		-150,00
16	Büchereiwesen	
16.1	Personalkostenerstattungen	
16.1.1	Für die Gestellung eines Mitarbeiters je angefangene Stunde	47,00
17	Archiv	
17.1	<u>Auskünfte aus dem Stadtarchiv</u>	
17.1.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	27,00
17.1.2	Für schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
17.1.2.1	und für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, zusätzlich	0,50
	Die Gebühren nach den Tarifnummern 18.1.1 und 18.1.2 werden nebeneinander erhoben	
18	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter.	50,00
		-500,00
	Die Kosten betragen bei Gegenständen im Wert	
	bis zu 1.000,00 EUR einschl.	50,00
	bis zu 2.000,00 EUR einschl.	70,00
	bis zu 3.000,00 EUR einschl.	90,00
	bis zu 4.000,00 EUR einschl.	110,00
	bis zu 5.000,00 EUR einschl.	130,00
	bis zu 6.000,00 EUR einschl.	150,00
	bis zu 7.000,00 EUR einschl.	170,00
	bis zu 8.000,00 EUR einschl.	190,00
	bis zu 9.000,00 EUR einschl.	210,00
	bis zu 10.000,00 EUR einschl.	230,00
	bis zu 20.000,00 EUR einschl.	270,00
	bis zu 50.000,00 EUR einschl.	330,00
	bis zu 100.000,00 EUR einschl.	350,00
von mehr als	100.000,00 EUR einschl.	350,00
und je angefangene	10.000,00 EUR zusätzlich	2,00
höchstens jedoch		500,00

Artikel VIII

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Soltau für die Bibliothek Waldmühle

§ 1

§ 6 Abs. 1 und 5 der Satzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Von Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an wird für den Leseausweis eine jährliche Gebühr Höhe von 10 Euro erhoben. Alternativ kann ein Monatsausweis für eine Gebühr von 1 Euro beantragt werden.
- (5) Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhandengekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben, das gilt auch für Personen, die von der Lesegebühr befreit sind.

§ 8 Abs. 5 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (5) Bei schriftlicher Erinnerung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,60 Euro zu erstatten.

§ 10 Abs. 2, 3 u. 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist werden pro Öffnungstag und entliehenem Medium 0,10 Euro erhoben.
- (3) Bei jeder schriftlichen Erinnerung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,60 Euro erhoben.
- (4) Für die Vorbestellung eines Mediums wird eine Verwaltungsgebühr von 0,50 Euro erhoben.

Artikel IX

Die Satzungen treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Soltau, den 13. Dezember 2001